

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juli 1951.

314/J

A n f r a g e

der Abg. Proksch, Strasser, Skritok, Ron, Gumpmayer und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die gesetzliche Verankerung der Einrichtung der betrieblichen  
Jugendvertrauenspersonen.

Seit dem Jahre 1948 werden in Betrieben, die mindestens 5 jugendliche Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigen, gewerkschaftliche Jugendvertrauenspersonen gewählt, die die Aufgabe haben, die Interessen ihrer jugendlichen Kollegen geltend zu machen.

Diese Einrichtung der Jugendvertrauenspersonen hat sich vorzüglich bewährt. Sie hat wesentlich zu einer aktiven und positiven Teilnahme der arbeitenden Jugend am demokratischen Leben und zu wachsendem Verantwortungsbewusstsein beigetragen.

Bedauerlicherweise wurden jedoch in den letzten Jahren in Betrieben unter nicht österreichischer Verwaltung zahlreiche Jugendvertrauenspersonen wegen ihrer Tätigkeit gemässregelt. Da die Funktion der Jugendvertrauenspersonen keine gesetzliche Grundlage besitzt, sind diese Jugendlichen den Massregelungen schutzlos preisgegeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung nachstehende

A n f r a g e :

Gedenkt der Herr Bundesminister, dem Nationalrat eine Vorlage zuzuleiten, die der im Interesse der demokratischen Erziehung der österreichischen Jugend liegenden Einrichtung der Jugendvertrauenspersonen eine gesetzliche Grundlage gibt?